

Die Bierpreise.

Keine Erhöhung ohne Zustimmung des Handelsministeriums.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die österreichischen Brauereien haben be-
anfällig seit Kriegsausbruch zweimal Er-
höhungen der Bierpreise vorgenommen, und
war insgesamt um 6 Kronen (je 3 Kronen am
1. März und am 1. Juni 1915) per Hektoliter.
Die Brauereiverbände, welche in Eingaben an das
Handelsministerium und das Justizministerium
die Gründe, die sie zur Erhöhung der Bierpreise
veranlaßt haben, eingehend darlegten, haben nun-
mehr am 1. September 1915 über Verlangen
der Regierung dem Handelsministerium die
verpflichtende Erklärung abge-
geben, daß die derzeit geltenden
Preise von den Brauerei-Indu-
striellenverbänden angehörenden Brauereien inso-
ange unverändert aufrecht erhalten
bleiben, als nicht gesteigerte Produktionskosten eine
Erhöhung der Bierpreise unabweislich machen.

Die Brauereiverbände haben sich ferner ver-
pflichtet, eine aus diesen Gründen etwa be-
absichtigte Erhöhung der Bierpreise unter ein-
gehender Darlegung der hiefür maßgebenden Ver-
hältnisse mindestens vierzehn Tage vor dem für die
Erhöhung der Preise in Aussicht genommenen

Zeitpunkt anzuzeigen und eine Preiserhöhung
ohne ausdrückliche Zustimmung des
Handelsministeriums nicht vorzu-
nehmen.

Diese Erklärung wurde vom Handels-
ministerium zur Kenntnis genommen.